

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2213/80 DES RATES**

vom 27. Juni 1980

**über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie die zwei darauf bezüglichen Briefwechsel, die am 27. Februar 1980 in Brüssel unterzeichnet wurden, zu genehmigen.

Dieses Abkommen macht den Beschluß 80/255/EWG des Rates vom 26. Februar 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel <sup>(2)</sup> gegenstandslos —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. SARTI

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus und die zwei darauf bezüglichen Briefwechsel werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Die in Absatz 1 genannten Texte sind dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 18 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor <sup>(3)</sup>.*Artikel 3*

Der Beschluß 80/255/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 103.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1980, S. 73.<sup>(3)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.